

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystr 2
1031 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2423</i>	<i>Datum</i>
170.714/4-II/B/7/00	UV/GSt/Hen	Mag Ruziczka	FAX	2105	01.08.2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über den Führerschein
(Führerscheinggesetz – FSG BGBl Nr 120/97
idF BGBl Nr 134/1999) geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt grundsätzlich keinen Einwand gegen die oa Novelle.

Zu einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 3 (§ 2 Abs 1 Z 3.1. lit c)

Grundsätzlich wird schon mehrmals versucht, eine EU-konforme Regelung zu finden, wonach Mitarbeiter von städtischen Omnibusbetrieben, die nur eine Lenkerberechtigung der Gruppe C nach KFG besitzen, unbesetzte Omnibusse für innerbetriebliche Überstellungsfahrten lenken dürfen. Nunmehr wird vorgeschlagen, dass dies nur dann möglich ist, wenn es sich um eine Beförderung ohne Fahrgäste und um eine Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrt bzw ein Entfernen des Busses aus einer Gefahrenzone handelt.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer erscheinen mit der neuen Formulierung die diesbezüglichen Probleme der städtischen Verkehrsunternehmen nicht ausgeräumt. Der nationalen Rechtslage sind „Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten“ nicht bekannt, das „Entfernen eines Busses aus der Gefahrenzone“ erscheint auch ein unbestimmter Gesetzesbegriff zu sein. Es wird daher vorgeschlagen, statt der neuen Formulierung auf den Gesetzestext des § 65 Abs 6 letzter Satz KFG zurückzugreifen, wonach Fahrzeuge der Klasse D – sofern keine Fahrgäste befördert werden – innerhalb Österreichs von Personen mit einer Lenkerberechtigung der Gruppe C gelenkt werden dürfen, die mit der Betreuung des Fahrzeuges im Rahmen ihres Betriebes oder mit der Erfüllung behördlicher Aufgaben befasst sind.

Zu Z 8 (§ 31 Abs 3a)

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge soll nunmehr eine theoretische Schulung im Ausmaß von 8 Unterrichtseinheiten und eine praktische Schulung von 6 Unterrichtseinheiten vorgesehen werden. Im Entwurf wird festgehalten, dass diese Schulungen nur in einer Fahrschule absolviert werden können.

Seit Jahren spricht sich die Bundesarbeitskammer gegen Bestimmungen im Kraftfahrrecht aus, mit denen das Ausbildungsmonopol der Fahrschulen verstärkt wird. Während der Mopedausweis gemäß § 31 FSG durch ermächtigte Einrichtungen auszustellen ist, wenn der Lenker ausreichende theoretische Kenntnisse nachweist, wird hier auf eine eigene Ausbildung in einer Fahrschule für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge abgestellt.

Abgesehen davon, dass die Lehrinhalte für den theoretischen und praktischen Unterricht nirgends konkretisiert werden, fordert die Bundesarbeitskammer, die Ausbildung für das Lenken dieser Fahrzeuge bzw die Ausstellung eines Mopedausweises mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ auch anderen ermächtigten Institutionen (zB Autofahrerklubs) zugänglich zu machen. Sollten diesem Ansinnen die Bestimmungen des § 108 KFG über die Ausbildung in Fahrschulen entgegenstehen, sollte auch diese Bestimmung einer Novellierung unterzogen werden, indem für die Ausbildung von Lenkern von Leichtkraftfahrzeugen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 108 KFG normiert wird.

Gemäß dem letzten Satz dieser Bestimmung soll für Personen, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, der Nachweis der theoretischen Kenntnisse entfallen.

Die Bundesarbeitskammer ist der Auffassung, dass es aus Verkehrssicherheitsgründen zweckmäßiger ist, bei Personen die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, den Entfall des Nachweises der praktischen Kenntnisse vorzusehen und den Nachweis theoretischer Kenntnisse zu verlangen. Das Lenken eines „vierrädrigen Mopeds“ erscheint ungleich leichter erlernbar, als die Aneignung theoretischer Kenntnisse (Verkehrsregeln).

Zu Z 13 (§ 40 Abs 5a)

Die Bundesarbeitskammer spricht sich dagegen aus, dass Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug besessen haben, innerhalb eines Jahres, ohne jegliche Voraussetzungen erbringen zu müssen, einen entsprechenden Mopedausweis von einer Fahrschule ausgestellt bekommen.

1. Sollte der Ausweis in Analogie zur Stellungnahme zu Z 8 auch von anderen ermächtigten Stellen ausgestellt werden können.
2. Erscheint es aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich zu sein, dass ein Nachweis an theoretischen Mindestkenntnissen der Straßenverkehrsregeln erbracht werden soll.

Der Präsident:

iV

Der Direktor:

VP d BAK Josef Quantschnig

Dr Josef Cerny